

Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher	Erstellt am:	Vorlage-Nr.
Frau König	21.05.2024	09/24/22

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP-Nr.
Stadtverordnetenversammlung	06.06.2024	17.

Betreff:

Beratung und Beschluss über ein Entgelt zur Nutzung des Festplatzes am Jungfernsteg in Putlitz

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung liegt die Entscheidung über Entgelte in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

In den letzten Wochen wurde in der Verwaltung vermehrt die Nutzung des Festplatzes am Jungfernsteg in Putlitz angefragt. Nach Absprache beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt wurden bisher 2 Nutzungsverträge hierfür geschlossen. Als Nutzungsentgelt wurden bisher 150,00€ festgesetzt sowie eine sofort zu hinterlegende Kautions in Höhe von 150,00€. Diese wurde bei ordnungsgemäßer Übergabe des Festplatzes mit dem Nutzungsentgelt verrechnet.

Es liegen bereits 3 weitere Anfragen zur Nutzung des Festplatzes für private Feierlichkeiten vor.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über die Nutzung des Festplatzes am Jungfernsteg in Putlitz für private Feierlichkeiten zu entscheiden. Zudem ist festzulegen, wie hoch das Nutzungsentgelt und die zu hinterlegende Kautions künftig sein soll.

Der Vorlage ist ein Muster des bisher geschlossenen Nutzungsvertrages beigefügt.

Anlagen:

Muster Nutzungsvertrag Festplatz in Putlitz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Putlitz beschließt, den Festplatz am Jungfernsteg in Putlitz künftig für private Feierlichkeiten zu vermieten.

Es wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von _____ € festgesetzt. Zudem ist eine Kautions in Höhe von _____ € zu hinterlegen, welche bei ordnungsgemäßer Übergabe des Festplatzes mit dem Nutzungsentgelt verrechnet wird.

Die Nutzung des Geländes zu öffentlichen Zwecken hat Vorrang. Ein Anspruch auf eine private Nutzung besteht nicht. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, deren Art geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an dem Gelände des Festplatzes und seinen Nebengebäuden hervorzurufen.

Die Entscheidung obliegt dem Amtsdirektor.

Vorsitzender der SVV

Kämmerin

Amtsdirektor

Abstimmungsergebnisse:

Gem. § 22 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: keiner / _____
(Name/n)

Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15				

Vorsitzender SVV